

Vorlage Nr.: LS_76_2023_DS23/5
Aktenzeichen: 53-14

Zuständiger Bereich: Landessynode
Verantwortlich: Verena Schmidt-Bleker
Verena.Schmidt-Bleker@ekir.de

Beschlussvorlage

Bestätigung gesetzvertretende Verordnung zur Aufhebung der Satzung für den „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland,,

| Gremium | Zuständigkeit / Zusatzinfo | Datum / Dauer | Berichterstattung |
|---|----------------------------|---------------|------------------------|
| LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) | Federführende Beratung | | Schmidt-Bleker, Verena |
| LS Finanzausschuss (VI) | Mitberatung | | Schmidt-Bleker, Verena |
| Landessynode | Entscheidung | | |

Anlage(n):
gesetzesvertretende Verordnung RIO
KABI 2022_03_S112

Beschluss:

Gemäß Artikel 150 Absatz 5 der Kirchenordnung bestätigt die Landessynode die gesetzvertretende Verordnung zur Aufhebung der Satzung für den „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ vom 18. Februar 2022 (KABI. S. 112).

Begründung:

Die Landessynode 2022 hat mit Beschluss 44 die Fortentwicklung der regionalen internationalen Ökumene durch RIO als Teil der VEM beschlossen. Damit einhergehen die Aufhebung der Körperschaft öffentlichen Rechts RIO und ihrer Satzung.

Unter Beschlusspunkt 44.3 hat die Landessynode beschlossen:

„Die Körperschaft öffentlichen Rechtes RIO und ihre Satzung werden mit Ablauf des 31.3.2022 aufgehoben.“

Zur wirksamen Aufhebung der Satzung ist dieser einfache Beschluss formal nicht ausreichend.

Da die Landessynode die Aufhebung der Körperschaft RIO zum Ablauf des 31. März 2022 ohne die formal erforderliche Aufhebungssatzung beschlossen hat und zur Einhaltung dieses Datums eine erneute Einberufung der Landessynode zur Nachholung des Erlasses der Aufhebungssatzung der Bedeutung der Sache nicht entsprechen würde, wird die Aufhebungssatzung im Wege der gesetzvertretenden Verordnung erlassen.

Hinweise:

Zur Aufhebung von Rechtsnormen bedarf es eines „actus contrarius“ derselben Form und desselben Ranges in der Rechtsaktshierarchie (OVG Schleswig, Beschluss vom 18. 5. 1999 - 2 L 185/98). Zur Aufhebung der RIO-Satzung bedarf es daher einer Satzung durch die Landessynode.

Da die Landessynode die Aufhebung der Körperschaft und ihrer Satzung zum 31. März 2022 festgelegt hat und bis dahin nicht mehr tagt, kann der von der Landessynode vorgegebene Zeitpunkt nur eingehalten werden, wenn die Kirchenleitung die Aufhebung unterjährig beschließt.

Ein Beschluss der Landessynode 2023 könnte nur durch rückwirkende Satzung erreicht werden, was nach Artikel 130a Absatz 2 Satz 2 KO nicht zulässig wäre. Denn die Satzung tritt danach mit Veröffentlichung der Satzung oder zu einem *späteren* Zeitpunkt in Kraft. Ein früherer Zeitpunkt (Ablauf 31.03.2021) wäre nicht möglich.

Die Kirchenleitung kann unterjährig nur im Wege der gesetzvertretenden Verordnung Rechtsnormen der Landessynode ändern oder aufheben. Die gesetzvertretende Verordnung steht in der Rechtsaktshierarchie über der Satzung. Allerdings können nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit durch Mantelgesetz bei Folgeänderungen auch Rechtsverordnungen, also unter dem Rang eines Gesetzes stehende Normen, geändert werden. Dieser Gedanke soll hier entsprechend angewendet werden, um die drohende Rückwirkung zu vermeiden. Andernfalls müsste die Landessynode den beschlossenen Termin auf einen Zeitpunkt nach ihrer nächsten Tagung verschieben.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Aufhebung der Satzung für den „Rheinischer Dienst für
Internationale Oekumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland“**

vom 18. Februar 2022

Entwurf

Aufgrund von Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 18. Februar 2022 nachstehende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung für den „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 95) wird aufgehoben. **Die Körperschaft ist damit aufgelöst. Sie gilt nach ihrer Auflösung als fortbestehend soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.**

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Ablauf des 31. März 2022 in Kraft.

Beschlusslauf

Vorlage Nr.: BV/0101/2022

| | |
|--------------------------------|-------------------|
| Bereich: Dezernat 4.1 | Datum: 09.02.2022 |
| Bearbeiter: Christiane Sättele | |
| AZ: 53-14 | |

| Beratungsfolge | Zuständigkeit / Zusatzinfo | Datum / Dauer | Ergebnis |
|---|----------------------------|---------------------|--------------------------|
| Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen | Federführende Beratung | 17.02.2022 00:10 | beschlossen mit Änderung |
| Kirchenleitung (geschlossene Sitzungen) | Entscheidung | 17.02.2022 00:05 | beschlossen |

Anlage(n):
Gesetzesvertretende Verordnung RIO

Gegenstand der Vorlage

Gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung der Satzung für den „Rheinischer Dienst für Internationale Ökumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland,,

Beschluss:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung der Satzung für den „Rheinischer Dienst für Internationale Ökumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ wird beschlossen.

Begründung:

Die Landessynode 2022 hat mit Beschluss 44 die Fortentwicklung der regionalen internationalen Ökumene durch RIO als Teil der VEM beschlossen. Damit einhergehen die Aufhebung der Körperschaft öffentlichen Rechts RIO und ihrer Satzung.

Unter Beschlusspunkt 44.3 hat die Landessynode beschlossen:

„Die Körperschaft öffentlichen Rechtes RIO und ihre Satzung werden mit Ablauf des 31.3.2022 aufgehoben.“

Zur wirksamen Aufhebung der Satzung ist dieser einfache Beschluss formal nicht ausreichend.

Da die Landessynode die Aufhebung der Körperschaft RIO zum Ablauf des 31. März 2022 ohne die formal erforderliche Aufhebungssatzung beschlossen hat und zur Einhaltung dieses Datums eine erneute Einberufung der Landessynode zur Nachholung des Erlasses der Aufhebungssatzung der Bedeutung der Sache nicht entsprechen würde, wird die Aufhebungssatzung im Wege der gesetzesvertretenden Verordnung erlassen.

Hinweise:

Zur Aufhebung von Rechtsnormen bedarf es eines „actus contrarius“ derselben Form und desselben Ranges in der Rechtsaktshierarchie (OVG Schleswig, Beschluss vom 18. 5. 1999 - 2 L 185/98). Zur Aufhebung der RIO-Satzung bedarf es daher einer Satzung durch die Landessynode.

Da die Landessynode die Aufhebung der Körperschaft und ihrer Satzung zum 31. März 2022 festgelegt hat und bis dahin nicht mehr tagt, kann der von der Landessynode vorgegebene Zeitpunkt nur eingehalten werden, wenn die Kirchenleitung die Aufhebung unterjährig beschließt.

Ein Beschluss der Landessynode 2023 könnte nur durch rückwirkende Satzung erreicht werden, was nach Artikel 130a Absatz 2 Satz 2 KO nicht zulässig wäre. Denn die Satzung tritt danach mit Veröffentlichung der Satzung oder zu einem *späteren* Zeitpunkt in Kraft. Ein früherer Zeitpunkt (Ablauf 31.03.2021) wäre nicht möglich.

Die Kirchenleitung kann unterjährig nur im Wege der gesetzesvertretenden Verordnung Rechtsnormen der Landessynode ändern oder aufheben. Die gesetzesvertretende Verordnung steht in der Rechtsaktshierarchie über der Satzung. Allerdings können nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit durch Mantelgesetz bei Folgeänderungen auch Rechtsverordnungen, also unter dem Rang eines Gesetzes stehende Normen, geändert werden. Dieser Gedanke soll hier entsprechend angewendet werden, um die drohende Rückwirkung zu vermeiden. Andernfalls müsste die Landessynode den beschlossenen Termin auf einen Zeitpunkt nach ihrer nächsten Tagung verschieben.

Offene Fragen:

17.02.2022

Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen

Beschluss:

Die gesetzvertretende Verordnung zur Aufhebung der Satzung für den „Rheinischer Dienst für Internationale Ökumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ wird mit den nachstehenden Änderungen beschlossen.

Diskussion:

Frau Schmidt-Bleker führt in die Vorlage ein.

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung im Januar 2022 die Fortentwicklung der regionalen internationalen Ökumene durch RIO als Teil der VEM und die Aufhebung der Körperschaft öffentlichen Rechts RIO und ihrer Satzung beschlossen.

Zur wirksamen Aufhebung der Satzung ist dieser einfache Beschluss formal nicht ausreichend.

Da die Landessynode die Aufhebung der Körperschaft RIO mit Ablauf des 31. März 2022 ohne die formal erforderliche Aufhebungssatzung beschlossen hat und zur Einhaltung dieses Datums eine erneute Einberufung der Landessynode zur Nachholung des Erlasses der Aufhebungssatzung der Bedeutung der Sache nicht entsprechen würde, wird die Aufhebungssatzung im Wege der gesetzvertretenden Verordnung erlassen.

Der Ständige Ausschuss ist der Meinung, dass zur Klarstellung in der Verordnung aufgenommen werden sollte, dass mit der Aufhebung der Satzung auch die Körperschaft aufgelöst ist. Es wäre unschädlich, diese Folge zur Klarstellung in der Verordnung aufzunehmen.

Einzelne Mitglieder weisen darauf hin, dass in der Verordnung aufgenommen werden sollte, dass die Körperschaft auch nach ihrer Auflösung als fortbestehend gilt, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

Frau Schmidt-Bleker informiert, dass die Körperschaft „nicht an den Start gegangen sei“. Die Körperschaft verfüge über kein Vermögen. Mitarbeitende seien nicht eingestellt worden, Büroräume nicht angemietet worden.

Der Ständige Ausschuss bleibt aus Sicherheitsgründen bei seiner Meinung, weil die Fiktion in der RIO-Satzung mit ihrer Aufhebung mit untergeht.

Es wird nachgefragt, ob die in § 18 Abs. 3 der RIO-Satzung genannten Anhörungen des „RIO-Rates und beteiligter Dritter im Sinne von § 3“ erfolgt seien.

Frau Schmidt-Bleker berichtet, dass der RIO-Rat nie gebildet worden sei. Beteiligte Dritte nach § 3 der Satzung sei nur die VEM, die am Änderungsprozess beteiligt war. Die Vorsitzende ergänzt, dass es auf der Landessynode zu dieser Vorlage Diskussionen gegeben habe. Ein Verfahrensfehler sei nicht geltend gemacht worden.

Der Ständige Ausschuss schlägt folgende Formulierung vor:

In § 1 sollen folgende Sätze angefügt werden:

„Die Körperschaft ist damit aufgelöst. Sie gilt nach ihrer Auflösung als fortbestehend soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.“

17.02.2022-18.02.2022

Kirchenleitung (geschlossene Sitzungen)

Beschluss:

Die gesetzvertretende Verordnung zur Aufhebung der Satzung für den „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ wird beschlossen.

der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene“ wird aufgelöst.

Artikel 2

Diese Auflösung wird mit Ablauf des 31. März 2022 wirksam.

Düsseldorf, 18. Februar 2022

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel
Landeskirchenamt

Das

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Aufhebung der Satzung für den
„Rheinischer Dienst für Internationale
Oekumene in der Evangelischen Kirche
im Rheinland“**

Vom 18. Februar 2022

Auf Grund von Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 18. Februar 2022 nachstehende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung für den „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 95) wird aufgehoben. Die Körperschaft ist damit aufgelöst. Sie gilt nach ihrer Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Ablauf des 31. März 2022 in Kraft.

Düsseldorf, 18. Februar 2022

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Latzel Dr. Weusmann

**Urkunde
über die Auflösung des „Rheinischer Dienst
für Internationale Oekumene“, Körperschaft
des öffentlichen Rechts**

Auf Grund von Artikel 130a Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 50), in Verbindung mit § 2 Absatz 2